sta alla base dei Cantoni: esso si applica anche ai patriziati, alle borghesie, alle parrocchie ecc. (Bürgergemeinden, Korporationsgemeinden, Kirchgemeinden ecc., commune bourgeoise, paroissiale ecc.). E quindi lecito ammettere che il legislatore abbia inteso il concetto «Comune» in senso lato, vale a dire abbia voluto estenderlo anche a quegli enti che, prevalendo in essi lo scopo di pubblica utilità sugli interessi privati, presentassero coi Comuni nel senso stretto della parola punti essenziali di analogia: in altri termini, che il legislatore abbia voluto riservare ai Cantoni la facoltà di introdurre nella loro legislazione una procedura speciale di esecuzione per tutti quei corpi morali, spiccatamente di pubblica utilità, a riguardo dei quali, sia per la natura dei loro beni (come beni, in certi limiti, posti estra commercio, destinati all'uso pubblico ecc.), sia per la loro indole intrinseca ed il loro scopo, che li suppongono duraturi, i precetti ordinari di una liquidazione totale ed immediata (che, nella forma del fallimento, trae seco la dissoluzione dell'ente morale di diritto privato che ne è colpito), non sono di applicazione agevole ed adeguata.

In quali di cotali enti pubblici lo scopo di pubblica utilità sia siffattamente prevalente sugli interessi privati da poter essi venir equiparati ai Comuni è questione che, per la loro molteplicità e diversità, non ammette soluzione uniforme, ma che deve essere esaminata caso per caso. Agli effetti di questo giudizio basta rilevare che un consorzio constituito, come quello in discorso, per la sistemazione di un corso d'acqua di diritto pubblico in base alla legge cantonale 9 giugno 1853, riveste indubbiamente e eminentemente il carattere di opera di pubblica utilità, come risulta dai disposti di quella legge. A mente infatti degli art. 3 e 7 un consorzio siffatto non può essere istituito se non coll'autorizzazione del Consiglio di Stato, il quale deve constatarne espressamente la pubblica utilità: al Consiglio di Stato è deferibile ogni contestazione tra i membri del Consorzio ed i suoi organi (art. 11,

15,18) e compete il controllo generale del consorzio e dell'opera; infine, il consorzio ha carattere coercitivo nel senso che sono obbligati a farvi parte tutti i particolari e corpi morali alle cui proprietà può risultare un utile qualsiasi dall'opera (art. 5 e 7 ecc.).

4. — Da questo considerazioni risulta che la controversia è retta dal diritto cantonale: essa sfugge quindi alla competenza del Tribunale federale.

La Camera esecuzioni e fallimenti pronuncia: Non si entra nel merito del ricorso.

8. Entscheid vom 13. Februar 1919 i. S. Imhoff.

Unzulässigkeit der Zustellung des Zahlungsbefehles an den Vertreter einer juristischen Person in der Betreibung, die der Vertreter selber gegen sie angehoben hat.

- A. Durch Zahlungsbefehl vom 19. November 1918 betrieb der Rekurrent Imhoff die Imhoff-Motor A.-G. in Interlaken, deren Direktor und Verwaltungsratsmitglied er ist. In dieser seiner Eigenschaft als Direktor und einziges in Interlaken wohnhaftes Verwaltungsratsmitglied nahm er selber den Zahlungsbefehl entgegen und erhob nicht nur keinen Rechtsvorschlag, sondern anerkannte die Schuld ausdrücklich.
- B. Die Imhoff-Motor A.-G. erhob hierauf Beschwerde indem sie Aufhebung der Zustellung des Zahlungsbefehles verlangte, da diese angesichts der bestehenden Interessenkollission an ein anderes Verwaltungsratsmitglied hätte erfolgen sollen. (Ein weiterer Beschwerdepunkt ist gegenstandslos geworden.)
- C. Die Vorinstanz hat diese Beschwerde gutgeheissen, indem sie davon ausging, bei solchen Interessenkollisionen dürfe in der Tat die Zustellung nicht an das betrei-

bende, sondern nur an ein anderes nicht interessiertes Verwaltungsratsmitglied vorgenommen werden, wie ja auch Art. 392 Ziff. 2 die Zustellung an den interessierten Vormund ausschliesse.

- D. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Imhoff an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei die Zustellung des fraglichen Zahlungsbefehles aufrecht zu erhalten. Zur Begründung liess er anführen, die Zustellung sei dem Gesetz entsprechend an ein Mitglied der Verwaltung erfolgt, wobei nicht in Betracht falle, dass dieses Mitglied selber Gläubiger sei. Vermöge ihrer Organisation nehme eben jede Aktiengesellschaft das Risiko auf sich, dass ein Verwaltungsorgan einen Zahlungsbefehl entgegennehme und die Frist zur Rechtsvorschlagserhebung unbenützt verstreichen lasse. Im übrigen sei er zur Entgegennahme des Zahlungsbefehls um so eher berechtigt gewesen, als es sich nur um eine kleine Forderung handle.
- E.- Das Betreibungsamt Interlaken hat sich diesem Rekurs angeschlossen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Der Betreibungsbeamte wird durch den Entscheid der Aufsichtsbehörde in seinen persönlichen Verhältnissen in keiner Weise verletzt und ist daher zum Rekurs nicht legitimiert.
- 2. Der Rekurs Imhoffs ist im wesentlichen aus den von der Vorinstanz angeführten Gründen abzuweisen.

Die Zustellung des Zahlungsbefehles erfolgt zu dem Zwecke, dem Gläubiger einen Exekutionstitel zu verschaffen. Der Schuldner wird dadurch gezwungen, sich über die Anerkennung oder Bestreitung der Forderung auszusprechen und das Gesetz gibt dem blossen Stillschweigen die Bedeutung einer Anerkennung der Schuld, welche dem Gläubiger ähnliche Exekutionsrechte verleiht wie ein gerichtliches Urteil. Es kann nur noch mit der Rückforderungsklage des Art. 86 und unter Voraus-

setzung des Beweises des Nichtbestehens einer Schuld das aus dem Vermögen des betriebenen Schuldners Erworbene zurückverlangt werden.

Hieraus folgt ohne weiteres, dass die Zustellung des Zahlungsbefehles nur an denjenigen Schuldner bezw. Schuldnervertreter erfolgen kann, der im Stande ist, eine rechtsgültige Erklärung über Bestand oder Nichtbestand der in Betreibung gesetzten Forderung abzugeben. Für Bevormundete ist daher die Zustellung an den Vormund, für die Ehefrau, deren Vermögen vom Ehemann verwaltet wird, an diesen, für juristische Personen an diejenigen Organe vorgeschrieben, von denen anzunehmen ist, dass sie entweder selber als Vertreter handeln können, oder doch hinreichende Gewähr für die Uebermittlung an das zur Erledigung zuständige Organ bieten.

Nun gilt aber ferner für die Stellvertretung allgemein der im Entscheid i. S. Siegwart gegen Glashütte Horw vom 2. Oktober 1913 (AS 39 II 568) aufgestellte Grundsatz. dass ein Vertreter nicht mit sich selber kontrahieren kann, wenn ihm dies nicht ausdrücklich oder nach den Umständen stillschweigend zugestanden worden ist. Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Falle nicht gegeben und auch nicht behauptet worden. Es steht daher ausser Zweifel, dass Imhoff, der der von ihm Vertretenen gegenüber als Gläubiger auftrat, ihr einen Zahlungsbefehl zustellte, um hinsichtlich einer bisher noch nicht anerkannten Forderung eine Erklärung bezw. einen Exekutionstitel zu erlangen, zur Abgabe dieser Erklärung und zur Begründung dieses Exekutionstitels nicht befugt war. Er war aber nicht nur zur Abgabe dieser Erklärung nicht berechtigt, sondern auch nicht zur Entgegennahme des Zahlungsbefehles, denn nach dem oben Gesagten liegt diese Erklärung eben schon in dem Stillschweigen gegenüber einem eingegangenen Zahlungsbefehl. Wer daher nicht zu ihrer Abgabe befugt ist, weil seine Interessen mit denjenigen des Betriebenen kollidieren, kann auch zur Entgegennahme des Zahlungsbefehles, dessen blosse Nichtweiterleitung die Gläubigeransprüche exekutionsfähig machen würde, nicht legitimiert sein.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Auf den Rekurs des Betreibungsamtes Interlaken wird nicht eingetreten.

Der Rekurs des Max Imhoff wird abgewiesen.

9. Entscheid vom 20. Februar 1919 i. S. Meier.

Art. 283 SchKG. Das Verfahren nach Art. 283 SchKG ist auf Retentionsrechte nach Art. 895 ZGB nicht anwendbar. — Einwand des Schuldners, dass die Retentionsobjekte unpfändbar seien. Kompetenz der Aufsichtsbehörde oder des Richters?

A. – Durch Urteil vom 21. Oktober 1918 hat das Kantonsgericht des Kantons St-Gallen die Ehe der Parteien geschieden und die Rekursbeklagte, Elisabeth Baier gesch. Meier zur Bezahlung einer ausserrrechtlichen Entschädigung von 300 Fr. an den Rekurrenten Karl Meier verurteilt. Schon vorher hatten die Litiganten einen Vergleich über die Ausscheidung des Mobiliars abgeschlossen, wonach sich der Rekurrent u. a. verpflichtete, der Rekursbeklagten verschiedene Môbelstücke, die sich in seiner Wohnung in Wallenstadt befanden, unbeschwert herauszugeben. Der Rekurrent verweigerte jedoch in der Folge deren Herausgabe, mit der Begründung, dass die Rekursbeklagte vorerst die Prozesskostenforderung begleichen müsse. Die Rekursbeklagte erwirkte in der Folge beim Bezirksamt gegen den Rekurrenten einen Exekutionsbefehl, woraufhin dieser am 6. Januar über die streitigen Möbel eine Retentionsurkunde aufnehmen liess und mit Zahlungsbefehl No7169 des Betreibungsamtes Wallenstadt -- in dem als Pfandgegenstände die Retentionsobjekte genannt waren - für die Kostenforderung gegen

die Rekursbeklagte Betreibung auf Hauptpfandverwertung anhob. Die Rekursbeklagte schlug Recht vor, indem sie das geltend gemachte Pfandrecht bestritt, und verlangte gleichzeitig auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Retentionsurkunde. Sie behauptete, die Voraussetzungen eines Retentionsrechtes lägen nicht vor; selbst wenn dies zutreffen würde, so müsste der Retentionsbeschlag gleichwohl aufgehoben werden, weil die Retentionsobjekte unpfändbar seien (Art. 92 SchKG).

Durch Entscheid vom 31. Januar hat die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen die Beschwerde geschützt. Die Erwägungen dieses Entscheides gehen dahin, dass von einer Retentionsurkunde in diesem Verfahren schon deshalb keine Rede sein könne, weil nicht ein Retentionsrecht im Sinne von Art. 283 SchKG (272-274 OR), sondern im Sinne von Art. 895 ZGB geltend gemacht werde. Abgesehen davon wäre die Retentionsurkunde auch aufzuheben, weil die Retentionsobjekte Kompetenzstücke seien.

B. — Gegen diesen, ihm am 1. Februar zugestellten Entscheid rekurriert Karl Meier am 10. Februar an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben. Auf die zur Begründung gemachten Ausführungen wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen Bezug genommen werden; —

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz hat mit Recht die vom Betreibungsamt Wallenstadt am 6. Januar aufgenommene Retentionsurkunde kassiert. Für eine solche besteht in der Tat kein Raum, wenn nicht ein Mietretentionsrecht (Art. 272-274 OR), sondern ein Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB geltend gemacht wird. Abgesehen davon, dass das Gesetz für das vom Betreibungsamt eingeschlagene Verfahren nicht den geringsten Anhaltspunkt bietet, indem der neunte Titel des SchKG (Art. 282-284) die Ueberschrift «Be-